
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.06.1999

3. Instanz

Datum	29.01.2002
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1999 aufgehoben. Die Rechtssache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beklagte fordert vom Kläger Beitragszuschüsse in Höhe von 5.784 DM zurück.

Der Kläger ist als landwirtschaftlicher Unternehmer beitragspflichtiges Mitglied der Beklagten. Im Februar 1995 beantragte er ab 1. Januar 1995 einen Beitragszuschuss nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Im Antragsformular kreuzte er an, dass es sich bei seiner Landwirtschaft um einen nach [Â§ 4 Abs 1 oder Â§ 4 Abs 3](#) Einkommensteuergesetz (EStG) Buch führenden Betrieb handele, und gab an, dass sein Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach dem letzten Einkommensteuerbescheid (1992) 5.948 DM betragen habe. Andere Einkünfte habe er 1992 nicht erzielt.

Die Beklagte bewilligte dem Klager nach [ 32](#) bis [35 ALG](#) ab 1. Januar 1995 einen Beitragszuschuss der Klasse 1 in Hohe von 233 DM monatlich. Dabei legte sie ein landwirtschaftliches Arbeitseinkommen des Klagers in Hohe von 5.948 DM zu Grunde (Bescheid vom 9. September 1995). Unter dem 22. Januar 1996 teilte sie dem Klager mit, dass sie ihm fur die Zeit ab 1. Januar 1996 â wiederum unter Zugrundelegung eines landwirtschaftlichen Arbeitseinkommens von 5.948 DM â einen Beitragszuschuss in Hohe von 249 DM monatlich gewahre (Erganzungsbescheid). Im Vordruck fur die Beantragung eines Beitragszuschusses fur das Jahr 1997 gab der Klager an, dass sein land- und forstwirtschaftliches Einkommen nach [ 13a EStG](#) durch eine pauschale Ermittlung nach Durchschnittswerten festgestellt werde. Mit Bescheid vom 24. Marz 1997 hob daraufhin die Beklagte den Bescheid vom 9. September 1995 und die auf ihm beruhenden Folgebescheide gem [ 34 Abs 3 ALG](#) auf und forderte die fur die Jahre 1995 und 1996 gewahrten Beitragszuschasse in Hohe von 5.784 DM zurack. Ein Anspruch auf Beitragszuschuss bestehe nur, wenn das jahrliche Einkommen 40.000 DM nicht bersteige ([ 32 Abs 1 ALG](#)). Das Einkommen des Klagers habe 1995 und 1996 jedoch diesen Grenzbetrag berschritten. Der Widerspruch des Klagers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. September 1997).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid des SG Manster vom 8. Januar 1998). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klagers zurackgewiesen. Zur Begrundung hat es im Wesentlichen ausgefahrt: Die Beklagte habe nach [ 34 Abs 3 Satz 2 ALG](#) die Bescheide vom 9. September 1995 und 22. Januar 1996 zu Recht mit Wirkung fur die Vergangenheit aufgehoben. Diese Vorschrift sei eine Spezialvorschrift im Verhaltnis zu [ 44](#) ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die hier Anwendung finde. Auf Grund der falschen Angaben des Klagers sei sein Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft unzutreffend unter Zugrundelegung des im Einkommensteuerbescheid fur das Jahr 1992 ausgewiesenen Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft ermittelt worden. Richtigerweise hatte das Einkommen des Klagers jedoch nach Magabe des [ 32 Abs 5 und 6 ALG](#) mit dem Ergebnis festgestellt werden massen, dass er nicht zuschussberechtigt sei. Die Beklagte habe ihn als einen Studenten ohne weitere Einknfte auch mit Recht der Gruppe 1 iS des [ 32 Abs 6 Satz 1 Nr 2 ALG](#) zugeordnet (Betriebe mit auerbetrieblichen Einknfte des Unternehmers "bis zu 1/6 der Bezugsgroe").

Die â vom Senat zugelassene â Revision hat der Klager damit begrundet, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht die Gruppeneinteilung des [ 32 ALG](#) nicht differenziert genug sei. [ 32 Abs 6 Satz 1 Nr 2 ALG](#) erfasse nicht Landwirte, die â wie er als Student â berhaupt kein auerlandwirtschaftliches Einkommen erzielt hatten. Die Vorschrift sei deshalb auf ihn nicht anwendbar, anderenfalls verfassungswidrig (Versto gegen [Art 3, 12 Abs 1](#) Grundgesetz (GG)). Zum anderen sei das LSG zu Unrecht davon ausgegangen, dass die [ 44](#) ff SGB X von [ 34 Abs 3 Satz 2 ALG](#) verdrngt warden. Die Rcknahme der Leistungsbewilligung sei nicht zwingend, sondern stehe im Ermessen der Verwaltung. Bei der Ermessensabwugung habe die Behorde Vertrauens Gesichtspunkte zu bercksichtigen.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1999, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Munster vom 8. Januar 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Marz 1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zuruckzuweisen.

Sie halt das angefochtene Urteil fur zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklart ([ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

II

Die Revision des Klagers ist iS der Aufhebung des Berufungsurteils und Zuruckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrundet ([ 170 Abs 2 SGG](#)). Fur eine abschlieende Entscheidung bedarf es noch erganzender Tatsachenfeststellungen durch das LSG.

1. Nach [ 34 Abs 3 ALG](#) (alle Vorschriften hier in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung) sind die Bescheide der Beklagten uber die Gewahrung von Beitragszuschussen mit Wirkung fur die Vergangenheit zuruckzunehmen, wenn das Einkommen auf Grund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten unrichtig festgestellt worden ist.

a) Der Anspruch des Klagers auf Aufhebung des Bescheides vom 24. Marz 1997 idF des Widerspruchsbescheids vom 2. September 1997, mit dem die Beklagte die Bewilligungsbescheide aufgehoben und die Beitragszuschusse zuruckgefordert hatte, hangt zunachst davon ab, ob die Beklagte sein Einkommen unrichtig festgestellt hat. Das ist hier der Fall, weil das magebliche Einkommen nicht nach [ 32 Abs 2 bis 4 ALG](#), sondern nach [ 32 Abs 5 und 6 ALG](#) zu bestimmen ist und die Anwendung der richtigen Rechtsvorschriften zu einem anderen Ergebnis fuhrt.

Der Senat hat bereits entschieden, dass [ 32 Abs 5 und 6 ALG](#) mit dem GG vereinbar ist, in sachgerechter Weise die Feststellung des Arbeitseinkommens regelt (vgl BSG [SozR 3-5868  32 Nr 1](#); zur Verfassungsmaigkeit der Vorschrift ebenso bereits BSG, Urteil vom 23. Oktober 1996 â  4 RLw 4/96, GVLAk RdSchr AH 3/97) und dass das Arbeitseinkommen eines Landwirts, der uber kein auerlandwirtschaftliches Einkommen verfugt, nach [ 32 Abs 6 ALG](#) bestimmt wird, wenn sein Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nicht â vgl [ 32 Abs 5 Satz 1 ALG](#) â nach [ 4 Abs 1 oder Abs 3 EStG](#) ermittelt wurde (BSG [SozR 3-5868  32 Nr 2](#)). Daran halt der Senat auch fur den hier zu entscheidenden Fall fest. Das LSG hat unangegriffen und damit bindend ([ 163 SGG](#)) festgestellt, dass der Klager im streitbefangenen Zeitraum nicht Buch fuhrender Landwirt iS des [ 4](#)

[Abs 1 oder Abs 3 EStG](#) war. Deshalb ist nach [Â§ 32 Abs 6 ALG](#) sein Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage von Beziehungswerten zu ermitteln, die sich aus dem Wirtschaftswert (vgl. [Â§ 1 Abs 6 ALG](#)) und dem fÃ¼nfjÃ¤hrigen Durchschnitt der Gewinne der fÃ¼r den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben. Im Hinblick auf die verÃ¤nderliche Ertragskraft bei steigendem Wirtschaftswert und zusÃ¤tzlicher auÃ¼erbetrieblicher BerufstÃ¤tigkeit unterscheidet die Vorschrift zwischen drei Gruppen von Betrieben, und zwar solche, deren Unternehmer nach [Â§ 1 Abs 2 oder Abs 4 Satz 4 ALG](#) ein auÃ¼erbetriebliches Erwerbs- und Erwerbserdatzeinkommen bis zu 1/6 der BezugsgrÃ¶Ãe des Jahres, auf das fÃ¼r das auÃ¼erbetriebliche Erwerbs- und Erwerbserdatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat (Gruppe 1), sowie Betriebe, deren Unternehmer â untereinander abgestuft â entsprechend hÃ¤herer auÃ¼erbetrieblicher Erwerbs- und Erwerbserdatzeinkommen erzielt haben (Gruppen 2 und 3). FÃ¼r 1995 hat die Beklagte den KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung des Wirtschaftswertes einschlieÃ¼lich Korrekturfaktors zu Recht als Vollerwerbslandwirt der Gruppe 1, bis 31. Oktober 1996 insbesondere im Hinblick auf ein erhebliches auÃ¼erbetriebliches Erwerbseinkommen als Zuerwerbslandwirt der Gruppe 3 zugeordnet und fÃ¼r die restliche Zeit des Jahres 1996 wegen des zu berÃ¼cksichtigenden hÃ¶heren auÃ¼erbetrieblichen Erwerbseinkommens keinen Beitragszuschuss gewÃ¤hrt. Dem ist das LSG gefolgt. Feststellungen, die der Einstufung durch die Beklagte fÃ¼r 1995 entgegenstehen, hat es nicht getroffen.

Der Einwand des KlÃ¤gers, [Â§ 32 Abs 6 ALG](#) sei auf ihn, soweit er als Student kein auÃ¼erlandwirtschaftliches Einkommen erzielt habe, nicht anwendbar, ist unzutreffend. Bereits in seinen Entscheidungen vom 8. Oktober 1998 (BSG [SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 1, 2](#)) hat der Senat angenommen, der Gesetzgeber habe mit der Vorschrift des [Â§ 32 ALG](#) die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit nicht Ã¼berschritten. Bei der ZuschussgewÃ¤hrung aus staatlichen Mitteln stehe ihm im Hinblick auf [Art 3 Abs 1 GG](#) ein weit gehender Gestaltungsspielraum zur VerfÃ¼gung, der im Rahmen der Leistungsverwaltung noch weiter reiche als bei der Eingriffsverwaltung (vgl. [BVerfGE 78, 104, 121 mwN](#)). Die Berechnung des Beitragszuschusses nach dem Wirtschaftswert kÃ¶nne zwar im Einzelfall zu HÃ¤rten fÃ¼hren. Sie seien aber hinzunehmen (BSG, Entscheidung vom 12. Juni 2001 â [B 10 LW 18/99 R](#) â [SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 10](#)). Daran hÃ¤lt der Senat fest. Der Gesetzgeber konnte sich mit Generalisierungen und Typisierungen begnÃ¼gen und musste auch keine andere Methode der Gewinnermittlung wÃ¤hlen. Da es den nicht Buch fÃ¼hrenden Landwirten freisteht, zwischen der Durchschnittsgewinnermittlung und der Feststellung des Gewinns nach BetriebsvermÃ¶gensvergleich oder Ã¼berschussrechnung zu wÃ¤hlen ([Â§ 13a Abs 2 EStG](#)), kÃ¶nnen sie eine fÃ¼r sie besonders ungÃ¼nstige Methode der Gewinnermittlung vermeiden. Mit diesem Hinweis lassen sich aber die vom KlÃ¤ger gegen die Typisierung des Gesetzgebers in [Â§ 32 Abs 6 ALG](#) erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken ausrÃ¤umen.

Im Ã¼brigen ist eine generalisierende oder typisierende Regelung nicht verfassungswidrig, wenn damit verbundene HÃ¤rten allenfalls eine verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig kleine Anzahl von Personen betreffen und der VerstoÃ¼ gegen

den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. Der Gesetzgeber war daher nicht gehalten, für den Fall, dass im Einzelfall kein außerlandwirtschaftliches Einkommen erzielt wird, eine noch mehr differenzierende Gruppeneinteilung vorzusehen. Der Kläger kann für 1995 der Gruppe 1 und im anschließenden Zeitraum, wie von der Beklagten im Widerspruchsbescheid zutreffend begründet, der Gruppe 3 zugeordnet werden. Auf dieser Grundlage ist das LSG im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger nicht zuschussberechtigt war, weil sein Einkommen jeweils den nach [Â§ 32 Abs 1 ALG](#) geltenden Grenzwert überstieg.

b) Ob die Bewilligungsbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden können, hängt nach [Â§ 34 Abs 3 Satz 2 ALG](#) weiter davon ab, ob die unrichtige Einkommensfeststellung "auf Grund der Mitwirkung" des Klägers erfolgt ist.

Der Rechtsbegriff "auf Grund" beschreibt nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch einen kausalen Zusammenhang. So gibt diese Formulierung etwa in [Â§ 9 Abs 1 Nr 1](#) und [Â§ 13 Abs 1](#) des Gesetzes zur Forderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) an dort betreffend die Beendigung der Beschäftigung von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern auf Grund von Flächenstilllegungen einen kausalen Zusammenhang in der im Sozialrecht herrschenden Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung wieder (vgl im Einzelnen die Senatsurteile vom 9. August 2001 an [B 10 LW 9/00 R](#) an zur Veröffentlichung vorgesehen an sowie [B 10 LW 28/00 R](#)). Wird dieser Begriff in sozial(versicherungs)rechtlichen Gesetzesvorschriften verwendet, hat er regelmäßig dieselbe Bedeutung. Er weist insbesondere in der Unfall- ([BSGE 45, 176, 178 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 37](#)), aber auch in der Kranken- ([BSGE 33, 202, 204 = SozR Nr 48 zu Â§ 182 Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#)) und der Rentenversicherung ([BSGE 30, 167, 178 = SozR Nr 79 zu Â§ 1246 RVO](#)), im Recht der sozialen Entschädigung ([BSGE 79, 87, 88 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5](#)) und im Arbeitsförderungsrecht ([BSGE 69, 108, 110 ff = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6](#)) sowie beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (BSG, Urteil vom 5. Mai 1988 an [12 RK 44/86](#) an SozSich 1988, 382) auf die Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung hin. Dies ist im Regelungsbereich des ALG nicht anders. Der Tatbestand "auf Grund der Mitwirkung" in [Â§ 34 Abs 3 Satz 2 ALG](#) erfordert danach, dass der Kläger an neben anderen Ursachen an jedenfalls eine wesentliche Mitursache zum eingetretenen Erfolg an die unrichtige Gewährung von Beitragszuschüssen durch die Beklagte an gesetzt haben muss, damit die entsprechenden Bescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden können. Ursachen sind die Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, sind sie als Mitursachen anzusehen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges annähernd gleichwertig sind. Kommt jedoch einem der Umstände gegenüber anderen eine überberragende Bedeutung zu, ist dieser Umstand allein Ursache in der Kausalitätsnorm. Ob eine Ursache wesentlich ist, stellt eine Wertentscheidung dar, die sich nach der Qualität der Bedingung richtet (vgl die genannten Senatsurteile vom 9. August 2001). Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts lässt sich nicht sicher entnehmen, dass es diesen Beurteilungsmaßstab auf [Â§ 34 Abs 3 Satz](#)

[2 ALG](#) überhaupt angewendet hat. Aber selbst wenn man dies bejahen wollte, ist dem LSG ein Rechtsfehler unterlaufen. Es hat nicht alle für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs erheblichen Umstände berücksichtigt und gewichtet.

Entgegen der Auffassung des LSG war das Antragsformular, das der Kläger im Februar 1995 verwendete, missverständlich und konnte bei Antragstellern Irrtümer hervorrufen. Die in dem hier ausgefüllten Fragebogen unter B. angelegten Angaben zum Betrieb gestellte Frage, ob es sich bei der Landwirtschaft um einen nach [Â§ 4 Abs 1 oder Â§ 4 Abs 3 EStG](#) Buchführenden Betrieb handelt, ist missverständlich. Der Antragsteller soll eine tatsächliche Angabe machen, die jedoch durch die Bezugnahme auf [Â§ 4 Abs 1 oder Â§ 4 Abs 3 EStG](#) von rechtlichen Voraussetzungen abhängt. Sie sind im Antragsformular weder selbst genannt noch erläutert. Deshalb liegt es im Bereich des Möglichen, dass der Kläger den Hinweis irrtümlich fehlinterpretiert und die Frage deshalb zu Unrecht mit "ja" beantwortet hat. Das gilt umso mehr, als die Frage nicht lautet, "ob was missverständlicher gewesen wäre" ob der Landwirt buchführungspflichtig sei oder nach welchen Vorschriften des EStG die steuerliche Festsetzung seines Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft erfolge. Schließlich könnte auch der Umstand, dass die Beklagte das ab Geltung des ALG neu eingeführte Formular umgestaltet hat, dafür sprechen, dass sich das bis dahin verwendete Antragsformular wegen seiner unzureichenden Gestaltung in der Praxis nicht bewährt hat.

Die Beurteilung des LSG, das vom Kläger im Februar 1995 verwendete Antragsformular sei unmissverständlich, bindet den Senat nicht. Es handelt sich insoweit nicht um eine Tatsachenfeststellung iS von [Â§ 163 SGG](#), sondern um einen Akt der Rechtsanwendung wie die Auslegung der in den Gesetzen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe. Das BSG hat den Inhalt von (Antrags-)Formularen einschließlich der Bewertung, dass sie eindeutig oder missverständlich sind, und welche Auswirkungen diese Beurteilung auf die im Zusammenhang dieser Bewertung anzuwendenden Normen hat, bisher in den verschiedensten Konstellationen als rechtliche Einordnung von rechtserheblichen Tatsachen behandelt und auch ohne entsprechende Rügen von Beteiligten überprüft. So ist zB der Wortlaut eines Antragsformulars dahingehend bewertet worden, die Formulierung schlieÙe nicht das der (dortigen) Klägerin unterlaufende Missverständnis zum Begriff "lebende Kinder" aus. Dies müsste sich die beklagte Verwaltung zurechnen lassen (vgl BSG SozR 5870 Â§ 20 Nr 3; s ferner BSG, Urteil vom 17. Oktober 1990 angeführt [11 RAr 139/88](#) angeführt DBI R 3812a, SGB X [Â§ 48](#); BSG, [NZA-RR 1996, 110](#) f).

Da nicht auszuschließen ist, dass der Kläger auf Grund der geschilderten Gestaltung des Antragsformulars der Beklagten die dort gestellten Fragen missverstanden und sie deshalb unrichtig beantwortet hat, könnte die Überzahlung des Beitragszuschusses möglicherweise entscheidend durch die Verwaltung verursacht sein, dh iS der Theorie von der wesentlichen Bedingung wäre eine Mitverursachung des Klägers im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne in diesem Fall unbeachtlich und eine Rücknahme des Bescheides vom 9. September 1995 und der auf ihm beruhenden Folgebescheide hätte nicht nach [Â§](#)

[34 Abs 3 Satz 2 ALG](#) erfolgen dürfen. Die bisherigen Tatsachenfeststellungen reichen nicht aus, um dies abschließend beurteilen zu können. Die insoweit noch notwendigen Ermittlungen wird das LSG nachholen müssen.

c) Da für die Kausalitätsfeststellung als Tatsache (im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn) und für die Subsumtion der festgestellten Tatsachen unter den Rechtsbegriff "wesentliche Ursache" ist der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung ein Verschulden grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ist (vgl. Senatsurteil vom 12. Juni 2001 – [B 9 V 5/00 R](#) –, dort unter B 3 c, [SozR 3-3100 Â§ 5 Nr 9](#) und zur Veröffentlichung in BSGE Band 88, 153 vorgesehen) und die Gesetzesbegründung zu [Â§ 34 ALG](#) (vgl. [BT-Drucks 12/5700 S 77](#) zu Â§ 34) keinen gegenteiligen Hinweis enthält, bedarf es hier insbesondere einer Gegenüberstellung der ermittelten, vom Kläger und der Beklagten jeweils für die falsche Erklärung gesetzten Ursachen ist der sozialrechtlichen Kausalitätsnorm und einer abschließenden wertenden Entscheidung zur Wesentlichkeit der einzelnen Ursachen.

2. Ergibt sich, dass das Einkommen des Klägers auf Grund seiner Mitwirkung falsch festgestellt worden ist und dass ihm bei richtiger Feststellung kein Beitragszuschuss zu gewähren gewesen wäre, kommt für die daraus folgenden Sanktionen hier allerdings kein ergreifender Rückgriff auf die Grundsätze in Betracht, die der Senat in seinem Urteil vom 17. August 2000 – [B 10 LW 8/00 R](#) – ([BSGE 87, 76](#) ff = [SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 4](#)) für den Fall eines an sich zuschussberechtigten Landwirts aufgestellt hat, von dem Einkommensteuerbescheide schuldhaft nicht nach [Â§ 32 Abs 4 ALG](#) rechtzeitig vorgelegt worden waren. Der hier zu beurteilende Fall ist nicht vergleichbar. Der Senat hat dort ausgeführt, dass die schuldhaft nicht rechtzeitige Vorlage von Steuerbescheiden das vollständige Ruhen des Anspruchs auf den Beitragszuschuss zur Folge hat und Überzahlungen nach Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Vergangenheit grundsätzlich unabhängig vom Verschulden und ohne Vertrauensschutz zu erstatten sind ([Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbs 2](#), [34 Abs 4 ALG](#), [50 Abs 1 SGB X](#)). Steht dem betreffenden Kläger die Leistung jedoch "an sich" zu – wie in jenem Fall –, hat der Senat im Hinblick auf [Art 3 Abs 1 und 20 Abs 3 GG](#) diese Sanktionen als unverhältnismäßig im Wege einer verfassungskonformen Auslegung der einschlägigen Vorschriften des ALG dahingehend eingeschränkt, dass der Rückforderung Ermessenserwägungen vorzuzugehen haben. Dies gilt indessen nicht für die Rücknahme eines Bewilligungsbescheides nach [Â§ 34 Abs 3 Satz 2 ALG](#).

[34 Abs 3 Satz 2 ALG](#) iVm [Â§ 32 Abs 5 und 6 ALG](#) enthalten gegenüber [Â§ 45 SGB X](#) ebenso eine von der weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers getragene Sonderregelung wie [Â§ 32 Abs 4](#), [34 Abs 4 ALG](#) im Verhältnis zu [Â§ 48 SGB X](#).

[34 Abs 3 ALG](#) enthält im Gegensatz zu [Â§ 45 SGB X](#) keine Vertrauensschutzregelung und knüpft auch nicht an den Rechtsmaßstab des Verschuldens an. Selbst wenn der Antragsteller die Leistung im Einzelfall gutgläubig in Empfang genommen haben sollte, ist für den Eintritt der gesetzlichen Rechtsfolge nach dem Willen des Gesetzgebers allein entscheidend,

dass der Leistungsempfänger die wesentliche Ursache für die unrichtige Bewilligung des Beitragszuschusses gesetzt hat. Deshalb ist auch kein Raum für eine entsprechende Anwendung der in [§ 48 Abs 2](#) Verwaltungsverfahrensgesetz und [§ 45 Abs 2 SGB X](#) normierten Vertrauensschutztatbestände.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024